

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Taura – Burgstädt e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taura / Sa.
3. Der Verein wurde am 26.03.1991 in das Vereinsregister von Chemnitz / Land unter VR 381 eingetragen und nach dessen Auflösung am 19.01.1995 in das Vereinsregister von Mittweida / Hainichen unter der Nummer VR 1315 übernommen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Hinwendung zum Tier und damit geweckten Verantwortungsbereitschaft gegenüber Lebewesen verwirklicht.
3. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufgabe des Vereins ist:
 - a. der gegenseitige Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung;
 - b. das Erteilen von Rat und Hilfe in allen Vereins- Ausbildungs- und Zuchtfragen;
 - c. das gemeinsame Beschaffen von Zwingergerät Futter- und Heilmittel sowie deren Einzelabgabe an die Mitglieder zum Selbstkostenpreis;
 - d. das Beschaffen von Ausbildungsgerät und das gemeinsame Ausbilden der Hunde;
 - e. das Beurteilen der Hunde und deren Arbeit;
 - f. das Abhalten von Sonderausstellungen, Zuchtschauen, Leistungsprüfungen, Körtagen und sportlichen Wettkämpfen;
 - g. die Werbetätigkeit und Wahrung der Lauterkeit in der Hundeliebbaberei und dem Vereinsleben;
 - h. die Pflege der Kameradschaft und Ermöglichung körperlicher Ertüchtigung der Mitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Hundefreund hat die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein zu stellen. Dabei ist nicht von Bedeutung, welche Hunderasse der Antragsteller führt oder ob er gegenwärtig überhaupt einen Hund besitzt.
2. Jugendliche von 8 bis 14 Jahren können nur Mitglied werden, wenn der Jugendliche während der Ausbildung von einem beauftragten Erwachsenen begleitet wird.
3. Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein sind die Bewerber in einer Mitgliederversammlung vorzustellen. Einsprüche sind nicht öffentlich in der Versammlung vorzubringen, sondern dem Vorstand vertraulich auf schriftlichem Wege bekannt zu geben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag dem Verein gegenüber ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. gegen die Satzung oder eine andere Vorschrift, auch Vorschriften übergeordneter Organe, verstoßen hat.
 - b. Handlungen beging, die geeignet waren, den Verein, eine übergeordnete Organisation oder irgend ein Mitglied zu schädigen.
 - c. Sich eines unehrenhaften, dem Einzelnen oder der Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - d. Beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, der Vereinsleitung oder Mitglieder gemacht oder verbreitet hat.
5. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.
6. Dem Ausschluss können schriftliche Verwarnungen durch den Vorstand vorausgehen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Betroffenen steht gegen die vom Vereinsvorstand verhängten Verwarnungen und den Ausschluss der schriftliche Einspruch zu, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang derselben beim Vorstand eingegangen sein muss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Hundesportvereins Taura – Burgstädt aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Hundesportvereins Taura – Burgstädt zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Hundesportvereins Taura – Burgstädt durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die zur Erhaltung des Vereinsheimes und des Abrichteplatzes nötigen Arbeitsstunden zu leisten. Die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die erforderlichen Schutzimpfungen für seinen Hund durchführen zu lassen, sowie diesen durch eine Haftpflichtversicherung zu versichern.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die sieben Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die beiden Beisitzer haben beratende Funktion.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Zuchtwart
 - d) dem Ausbildungswart
 - e) dem Jugend- und Sportwart
 - f) dem Schriftwart
 - g) dem Kassenwart
 - h) und zwei gewählten Beisitzern
5. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Funktion von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
6. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Die Vertretung des Vorsitzenden fällt dem zweiten Vorsitzenden und dem Zuchtwart zu.
7. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen sind vom Schriftwart zu protokollieren und gefasste Beschlüsse hinsichtlich der Realisierung zu kontrollieren.
8. Der Vorstand hat folgende Ausgabenbefugnis:
 - a. Die Ausgabenbefugnisse sind vereinsintern.
 - b. Soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben oder um Ausgaben, für in einer Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsvorhaben handelt, ist der 1. Vorsitzende zum Eingehen von Verpflichtungen bis zum Zehnfachen des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages berechtigt, sofern der Kontostand entsprechende Deckung aufweist.
 - c. Der Vorstand ist zum Eingehen von Verpflichtungen bis zum Fünzigfachen des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages berechtigt.
 - d. Zum Eingehen von Verpflichtungen über diesen Betrag hinaus, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - e. Zu einer, die Höhe des Vereinsvermögens übersteigenden Verpflichtung besitzen weder der Vorstand noch dessen Einzelmitglieder Vollmacht.
 - f. Alle einzugehenden Verpflichtungen müssen gemeinnützigen Zwecken dienen und dürfen nicht in Widerspruch zu § 2 stehen.

- g. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass nur der Verein und nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
9. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, welche auch die Mitgliedschaft im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. nachweisen. Die Mitgliedschaft in mehreren Hundesportvereinen schließt die Wahl in den Vorstand aus. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein / SV e. V. endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
10. Der Vorstand tritt einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
2. Mindestens zweimal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftwart und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Hausrecht des Vorstandes

1. Jeder Vereinsvorstand hat Kraft seines Hausrechts die Befugnis, einem Mitglied das weitere Verweilen auf dem Übungsplatz, einer Versammlung oder Veranstaltung zu untersagen, das sich der Friedensstörung, der Beleidigung oder Verdächtigung an- und abwesender Mitglieder sowie gehässiger, verächtlich machender Kritik an Vereinseinrichtungen schuldig macht.
2. Übungsverbot auf dem Abrichteplatz kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied keine gültige Versicherung für seinen Hund sowie gültige Schutzimpfungen nachweisen kann. Der Vorstand ist verpflichtet Kontrollen durchzuführen.
3. Die Vereinsstrafen sind dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form zuzustellen. Dem Betroffenen steht gegen die vom Vereinsvorstand verhängte Vereinsstrafe der schriftliche Einspruch zu, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Vereinsstrafe eingegangen sein muss.

§ 11 Schlichten von Streitigkeiten

1. Im Verein können bei der häufigen und nahen Berührung zwischen den Mitgliedern gelegentlich Reibungen aus persönlicher oder sachlicher Ursache eintreten. Auseinandersetzungen oder Erörterungen darüber dürfen unter keinen Umständen während der Versammlungen oder Veranstaltungen stattfinden.
2. Pflicht des Vorstands ist es, für ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder zu sorgen.
3. Dem Ermessen des Vorstandes bleibt es überlassen, in welcher Weise außerhalb der Versammlungen oder Veranstaltungen eine Vermittlung erfolgen soll.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn weniger als sieben Mitglieder dem Verein angehören.
3. Wird der Verein aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck fort, so fällt das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder, sondern an den Tierschutzbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich zur Ausbildung von Blindenführhunden, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.05.2003 beschlossen.